Bekanntmachung

MARKT REISBACH

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Am Hirtensteig mit Erweiterung (Satzungsbeschluss)

I.
Der Marktgemeinderat des Marktes Reisbach hat am 11.3.2025 die 2. Änderung mit Erweiterung des bestehenden Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Hirtensteig" im Regelverfahren als Satzung beschlossen. Folgende Änderungen ergeben sich über das Deckblatt:

Ziel und Zweck dieses Bebauungsplanes ist die Realisierung eines konkreten Bauwunsches zu ermöglichen sowie erforderliche Änderungen der Festsetzungen mit Erweiterung des Wohngebiets zuzulassen, um den dringenden Bedarf an Wohnraum für ortsansässige Paare und junge Familien in Reisbach bzw. Griesbach zu decken - in einer städtebaulich verträglichen Dimension und Ordnung. Das Plangebiet umfasst eine 0,17 ha große Fläche.

Ein Planentwurf ist vom Büro Breinl – Obermünchsdorf ausgearbeitet worden. Ein Umweltbericht wurde erstellt und in die Planung eingearbeitet. Mit Bekanntmachung tritt diese 2. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Hirtensteig" in Kraft. Die Änderung bedurfte keiner Genehmigung.

III.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Reisbach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

(Siegel)

Markt Reisbach

Reisbach, 18.3.2025

Rolf-Peter Holzleitner,

1. Bürgermeister

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung